



Gehölzschnitt - Gesetzliche Vorschriften unbedingt beachten!

Spätherbst und Winter sind Zeiten für den Gehölzschnitt. Sei es, daß etwa ein Gehölz auf den Stock gesetzt werden soll, daß Auslichtungen erforderlich sind oder daß auch der eine oder andere Baum gefällt werden muß. Dabei müssen jedoch unbedingt die zeitlichen Vorgaben von § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beachtet werden:

(5) Es ist verboten,

1. ...

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

3. ...

Angelvereine sollen deshalb ihre Arbeitseinsätze für derartige Pflegemaßnahmen unbedingt so planen, daß diese vor dem 01. März abgeschlossen sind!

Erfahrungsgemäß wird nicht selten in Unkenntnis gegen diese Vorschrift verstoßen, was in der Regel einigen Ärger mit der Naturschutzbehörde in Form eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach sich zieht. Die Geldbuße beträgt in solchen Fällen bis zu 10.000 € (§ 69 Abs. 6 BNatSchG).

Zeichnet sich ab, dass geplante Arbeiten wegen äußerer Umstände (beispielsweise witterungsbedingt) nicht rechtzeitig zu Ende gebracht werden können, sollte mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufgenommen werden. Diese kann eine Fristverlängerung auf dem Weg einer Befreiung genehmigen.

Übrigens gilt dieselbe Frist auch für das Zurückschneiden von Röhrichten (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

LRP

Gehölzschnitt und -pflege

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Kassel hat ein Faltblatt herausgegeben, welches in übersichtlicher Weise die neue Rechtslage bei Gehölzschnitt und -pflege wiedergibt. Durch das am 1. März 2010 in Kraft getretene neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat es vielfach Verunsicherungen gegeben, was jetzt noch bei Fällung und Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern erlaubt ist. Das Faltblatt soll daher Klarheit und Rechtssicherheit bei Praktikern, Naturschutzvereinen und Entscheidungsträgern sorgen. Gerade an den Gewässern unserer Angelvereine ist darauf zu achten, dass beispielsweise große Wurzelteller gestützter Bäume wenn möglich, nicht von den Unterhaltungsverantwortlichen weggeräumt werden. Diese haben sich in den letzten zehn Jahren, in Verbindung mit unseren speziellen Nistkästen, zu einer optimalen Ersatzbrutstätte für unsere Eisvögel erwiesen.

Informationen: Landkreis Kassel, Untere Naturschutzbehörde, Ritterstr. 1, 34466 Wolfhagen, Tel. 05692-987-3101, unb@landkreiskassel.de